

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.503.111

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Erasim, MSc, Genossinnen und Genossen haben am 05. Juli 2024 unter der **Nr. 19199/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ÖBB Liegenschaften gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10 und 12:

- *Warum wollen Sie die ÖBB zugunsten eines anderen Bundesunternehmens am Vermögen schädigen?*
- *Warum wollen Sie die Organe der ÖBB in eine rechtlich bedenkliche Einlagenrückgewähr drängen?*
- *Warum tolerieren Sie Aufsichtsräte mit Interessenskonflikten bei den ÖBB?*
- *Welche Konsequenzen haben Aufsichtsräte in Unternehmen unter Ihrer Aufsicht zu erwarten, wenn sie durch ihre Interessenskonflikte diese Unternehmen schädigen?*
- *Warum beraten sich andere Unternehmen und Gemeindevertreter über die Verwertung eines Grundstücks der ÖBB, obwohl ein Verkauf noch nicht öffentlich kommuniziert wurde?*
- *Wurde von Ihrem Ressort eine rechtliche Prüfung der verbotenen Einlagenrückgewähr in dieser Angelegenheit vorgenommen?*
 - a. *Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- *Sollte eine verbotene Einlagenrückgewähr zulasten der ÖBB nicht in Ihrem Sinne sein, welche Konsequenzen haben die Verantwortlichen für die Vorbereitungshandlungen zu erwarten?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob bereits ein Verkaufsplan für die Liegenschaft Kammer-Schörfling im Aufsichtsrat bzw. dessen zuständigen Ausschuss beschlossen wurde?*
 - a. *Wenn ja, wie wurde mit Interessenskonflikten einzelner Mitglieder bei der Abstimmung umgegangen?*

- *Wurden mögliche Verstöße gegen Sorgfaltspflichten gemäß AktG geprüft?*
- *Im Bundes Public Corporate Governance Kodex sind folgende Regeln über die Unvereinbarkeit formuliert:*
 - a. *Regel 11.2.1.4: Mitglied des Überwachungsorgans darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet... Bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben.*
 - b. *Regel 11.6.3: Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.*
 - c. *Regel 11.6.4: Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen.*
 - *Wussten Sie von diesen Verstößen?*
- *Welche Konsequenzen ziehen Sie bei Verstößen des Bundes-Corporate-Governance-Kodex wie oben beschrieben, oder wenn ein Interessenskonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit wie in diesem Fall vorliegt?*

Zu Ihrer Anfrage möchte ich einleitend Folgendes festhalten:

Der freie Zugang der österreichischen Bevölkerung zu den heimischen Seen ist ein hohes Gut und mir persönlich ein großes Anliegen. Die Sicherung und Erweiterung der freien Zugangsmöglichkeiten zu den österreichischen Seen ist deshalb im öffentlichen Interesse – diese Tatsache wurde auch im entsprechenden Fall berücksichtigt.

Ich begrüße die Vorgehensweise der ÖBB Infrastruktur AG, damit wird dieses Seegrundstück nun dauerhaft und uneingeschränkt den Menschen in Österreich zugänglich gemacht. Sie profitieren von Natur, Bademöglichkeiten und einem Erholungsort.

Mit der ÖBB-Reform 2004 wurden die Immobilien weitgehend der ÖBB Infrastruktur AG zugeschieden, um mit bestmöglicher Bewirtschaftung und Verwertung einen Beitrag zur Finanzierung der ÖBB Infrastruktur AG zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt diese operative Aufgabe der Immobilienbewirtschaftung in der Verantwortung des Unternehmens und deren Organe. In Bezug auf das angesprochene Seegrundstück in Kammer-Schörfling gilt es aus Sicht der Republik Österreich das öffentliche Interesse zwischen einem Beitrag zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur einerseits und dem Zugang zu österreichischen Seen für die gesamte Öffentlichkeit andererseits abzuwägen. Bekannterweise ist der Zugang zu den österreichischen Seen weitgehend privat und damit der Öffentlichkeit entzogen. Die Schaffung neuer öffentlicher Zugänge ist auch nur sehr eingeschränkt möglich. Es bietet sich daher an bzw. ist es im öffentlichen Interesse sogar geboten, dieses derzeit in öffentlichem Eigentum befindliche Seegrundstück nicht auch noch zu verwerten und zu privatisieren, sondern uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ich gehe davon aus, dass dieses öffentliche Interesse im Einklang mit dem Aktienrecht steht und ich zweifle auch nicht daran, dass der rechtliche Rahmen von allen Organen der ÖBB eingehalten wird.

Im Hinblick darauf, dass die Republik Österreich die ÖBf AG per Bundesgesetz mit der Verwaltung der Seen und Seeuferflächen des Bundes beauftragt hat und darin auch die Ziele des freien Zugangs und zur Erholung der Bevölkerung normiert hat, ist es naheliegend, dass auch

das Seegrundstück der ÖBB an die Republik Österreich und die Bewirtschaftung damit in die gebündelte Kompetenz der ÖBf AG übertragen wird. Diese Vorgangsweise ist auch auf Regierungsebene mit dem für die ÖBf AG zuständigen Bundesminister Totschnig abgestimmt.

Zu Frage 11:

- *Erachten Sie es als sinnvoll, im Aufsichtsrat der ÖBB Infrastruktur Mehrheitsverhältnisse mit Ressourcen des Immobilienbereichs anstelle von Ressourcen des Instrukturbau- und -betriebs zu besetzen?*

Die Wahl der Aufsichtsrät:innen der ÖBB Infrastruktur AG fällt gesellschaftsrechtlich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung – 100% Eigentümerin ist die ÖBB Holding AG. Ich vertraue darauf und bin überzeugt, dass die Hauptversammlung ihrer diesbezüglichen Verantwortung korrekt und zum Wohle des Unternehmens nachkommt und es liegen mir auch keinerlei gegenteiligen Informationen vor.

Leonore Gewessler, BA

